

Aufsatz

Prof. Dr. Klaus-Dieter Driien, München*

>>> Roman Seer sechzig Jahre

Die Vollendung des 60. Lebensjahres von Roman Seer ist der Anlass, die Persönlichkeit, den wissenschaftlichen Grundansatz und das bisherige Werk eines herausragenden Steuerjuristen und -wissenschaftlers zu würdigen.

I. Zur Person und ihrem Wirken

Es ist guter Brauch in dieser Zeitschrift, herausragenden Steuerrechtswissenschaftlern zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres zu gratulieren. In diesem Heft gilt es, den Mitherausgeber *Roman Seer* anlässlich dieses runden Geburtstags zu würdigen. Wer „das Geburtstagskind“ mit seinem immer noch jugendlichen Auftritt vor sich sieht, mag sich wundern, dass er schon an der Reihe ist, aber das Lippische Geburtsregister trügt nicht: Am 16.7.1960 wurde *Roman (Matthias) Seer* in Detmold geboren. Als Sohn eines Steuerberaters absolvierte er – naheliegend¹ – zunächst eine Ausbildung in der Finanzverwaltung NRW zum Diplom-Finanzwirt² an der Fachhochschule für Finanzen in (Schloss) Nordkirchen im Münsterland. Dort lernte er auch seine spätere Frau *Sabine* kennen, zu der er anschließend nach Wuppertal zog. Im Bergischen Land ist er seit Jahrzehnten heimisch und engagiert sich tatkräftig im Lions Club Wuppertal Mitte, dessen Präsident er zeitweise war. Die beiden Söhne *Thassilo* und *Viktor* sind längst erwachsen.

Roman Seer verdankt der dualen Ausbildung – wie auch andere Steuerrechtler – fundierte Steuerrechtskenntnisse und anwendungsscharfes Detailwissen zu allen Kernmaterien. Dieser Fundus versetzte ihn in die Lage, parallel zum Jurastudium an der Universität zu Köln bereits qualifiziert in mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltssozietäten mitarbeiten zu können und Praxiserfahrungen „auf der anderen Seite“ zu sammeln. Allerdings kritisierte er an der verschulden Inspektorenausbildung, dass die Vermittlung von Wissen und Steuertechnik zu sehr im Vordergrund stehe und zu Lasten des Verständnisses der systematischen und teleologischen Zusammenhänge im Steuerrecht gehe. Später hat er an seiner alten Lehrstätte im Festsaal der Oranienburg vor der Dozentschaft und zahlreichen Finanzanwärtlern die Vorzüge, aber auch systematische Reflexionslücken des Ausbildungsganges beleuchtet und zudem für das Leitbild des Finanzbeamten als Steuerrechtspfleger geworben³.

Systematische Wertungsjurisprudenz lernte er beim Jurastudium an der Universität zu Köln vor allem im *Tipke*'schen (offenen) Seminar kennen und schätzen. Nach herausragenden Examina wurde *Seer* wissenschaftlicher Assistent am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln bei dessen Nachfolger *Joachim Lang*. Die Kölner Assistentenjahre waren der kraftvolle Auftakt für seine höchstproduktive Forschungs- und Publikationstätigkeit. Gemeinsam mit *Lang* entstanden praxisnahe Arbeiten⁴, namentlich zur Drittmittelforschung⁵ und zu Treu-

StuW 2020, 194

handverhältnissen⁶. Wie sein Lehrer *Joachim Lang*⁷, der Steuergeneralist und zugleich Steuerartenspezialist war⁸, versteht *Roman Seer* die Rechtswissenschaft als anwendungsbezogene Wissenschaft mit praktischem Wirkungsanspruch. Die Verbindung zur Praxis ist Kennzeichen seines Denkens und Schaffens. Er hält es mit *Claus-Wilhelm Canaris*, nach dem „die enge Stirn eierköpfiger Bewohner von Elfenbeintürmen dem Rechtswissenschaftler angesichts des unmittelbaren Praxisbezugs besonders schlecht steht“⁹. Darum geht es ihm um Theorie und Praxis, um Theorie durch Praxis und vice versa um theoretisch fundierte Praxis. Eine Lehre, die in der Theorie richtig ist, aber in der Praxis nicht taugt, ist danach mit dem Anwendungsbezug juristischer Theorien nicht zu vereinbaren¹⁰. Umgekehrt fehlt reinen Praxislösungen der theoretische Boden.

Gerade sein Ausbildungsweg mit verschiedenen Stationen in der Steuerpraxis befähigten *Seer* in besonderem Maße, Theorie und Praxis des Steuerrechts zu verbinden. Zahlreiche Inspirationen für die dogmatische Durchdringung des Rechtsstoffs verdankt er der Befassung mit praktischem Fallmaterial. Das gilt auch für seine Dissertation mit dem Titel „Der Einsatz von Prüfungsbeamten durch das Finanzgericht – Zulässigkeit und Grenzen der Delegation richterlicher Sachaufklärung auf nichtrichterliche Personen“ (1993), zu der ihn seine Einblicke in die Finanzgerichtspraxis während des Referendariats angeregt haben. Er hinterfragte das praktische Phänomen der Rechtswelt, durchdrang es mit den Werkzeugen der analytischen Rechtswissenschaft und wollte einen rechtsstaatlichen und zugleich praxistauglichen Rechtsrahmen für den gerichtseigenen Prüfer herausarbeiten, der heutzutage in vielen FG institutionell (gerade in Schätzungsfällen¹¹) eingesetzt wird¹². Dieser Anspruch und Angang, ausgehend von einer praktischen Rechtsfrage zum dogmatischen Kern vorzudringen, ein System zu erkennen und zu verbessern, setzt sich in seinen weiteren Arbeiten fort. Sein akademisches Erstlingswerk wurde 1992 mit dem Albert-Hensel-Preis der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG) ausgezeichnet. *Lang* ermutigte seinen Schüler, dem aufgrund seiner theoretischen und praktischen Begabung auch alle Türen zu Top-Kanzleien weit offenstanden, zur Hochschulkarriere. Im Jahre 1996 habilitierte er sich mit dem Thema „Verständigungen in Steuerverfahren“¹³ und bekam von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln die *venia legendi* für die Fächer „Öffentliches Recht und Steuerrecht“ verliehen.

Sein Habilitationsthema und das Großthema des konsensualen Verwaltungshandelns in Steuerverfahren¹⁴ als Teil des Dispositionsschutzes durch Steuerverfahren¹⁵ hat ihn später weiterhin beschäftigt¹⁶. Dem Steuerrecht wird als *ius strictum* eine Vertragsfeindlichkeit unterstellt¹⁷, weshalb zum Teil auch heute noch ein Verbot der Handlungsform Vertrag propagiert wird¹⁸. Das von *Otto Mayer* forcierte Vertragsverdikt¹⁹ wirkt im gesetzgebundenen Steuerrecht nach. Dabei hat *Seer* in seinem opus magnum verfassungs- und verfahrensrechtlich überzeugend begründet, dass auch im Steuerrecht kein Handlungsformverbot, sondern nur das Gesetzmäßigkeitsgebot gilt²⁰. Seine Kölner Habilitationsschrift ist auch im allgemeinen öffentlichen Recht auf Resonanz gestoßen²¹. Freilich stützt der BFH die Bindungswirkung der richterrechtlich entwickelten tatsächlichen Verständigung seit jeher²² und trotz der *Seer*'schen Generalkritik²³ weiterhin auf die tatbestandslosen Grundsätze von Treu und Glauben²⁴. Das führt zu nicht durchhaltbaren Abgrenzungsversuchen von Tatsachewürdigung und Rechtsanwendung. Die Beschränkung des vertragsgleichen Instruments auf Tatsachen ist nur vordergründig, wie die Rechtsprechung zur tatsächlichen Verständigung über die Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers schlagend belegt²⁵. Die von *Seer* verfochtene Anerkennung eines Verwaltungsvertrages²⁶ wäre ehrlicher und setzt sich zumindest in der Rechtslehre langsam, aber sicher durch²⁷. Immerhin hat er früh in Bochum überzeugt. Trotz seiner erklärten positivistischen Grundhaltung²⁸ sah *Heinrich Wilhelm Kruse* später im Anschluss an *Seer* Verständigungen über Rechtsfragen zur Vermeidung langjähriger Rechtsstreitigkeiten und von Prozessrisiken²⁹ auch im Steuerverfahren als zulässig an³⁰. Im Oktober 1996 berief die Ruhr-Universität Bochum *Roman Seer*

StuW 2020, 195

als Nachfolger von *Kruse* auf den seit 1971 bestehenden Lehrstuhl für Steuerrecht. Mit seinem Vorgänger verband ihn nicht nur die gemeinsame Arbeit am Kommentar zur AO/FGO, sondern auch eine fachliche und persönliche Wertschätzung³¹, deren Ausdruck vor allem gemeinsame Seminare in Kooperation mit der Jagellionischen Universität Krakau/Polen³² waren. So war es selbstverständlich, dass

die Festschrift für *Kruse* von *Seer* und dem damaligen Honorarprofessor und früheren Vorsitzenden des VI. Senats beim BFH *Walter Dreneck*³³ herausgegeben und am Bochumer Lehrstuhl redigiert wurde³⁴.

Nach *Kruses* Tod im letzten Jahr³⁵ veranstaltete *Seer* in Bochum ein Gedächtnissymposium am Nikolaustag 2019, zu dem er Weggefährten und Doktoranden von *Kruse* einlud. Wie sein Vorgänger ist *Roman Seer* privat wie akademisch ein Familienmensch.

Im Gegensatz zu seinem Lehrstuhlvorgänger in Bochum, der das Feld der Rechtspolitik allein dem Gesetzgeber überlassen wollte, zählt *Seer*³⁶ – ganz in Tradition von *Lang*³⁷ – die Kodifikationsvorbereitung zu den Aufgaben der Rechtswissenschaft³⁸. Denn die Rechtswissenschaft ist besonders geeignet, rechtspolitische Alternativen vorzubereiten³⁹ und Gegenmodelle zur *lex lata* zu entwickeln. Neben seiner Mitarbeit am Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes⁴⁰ hat er mit anderen Autoren der Kölner Schule *Paul Kirchhofs* Bundessteuergesetzbuch gewürdigt⁴¹ und an den Reformarbeiten der Stiftung Marktwirtschaft mitgewirkt⁴². Zudem hat er auf dem 66. Deutschen Juristentag zur „Besteuerung von Einkommen“ auch Reformüberlegungen vorgetragen⁴³. An der Großbaustelle der Abstimmung des Steuerrechts mit dem Sanierungs- und Insolvenzrecht hatte er den Vorsitz der nach ihm benannten Kommission inne, die der Politik praktische Handreichungen für ein krisenfestes Sanierungssteuerrecht⁴⁴ bei den Ertragsteuern⁴⁵ und der Umsatzsteuer⁴⁶ angedient hat⁴⁷. Bislang hat die Steuerpolitik diese Angebote der Rechtswissenschaft nicht aufgegriffen, aber die Krise aufgrund der Corona-Pandemie bietet handgreiflichen Anlass, ein existenzsicherndes und zugleich binnenmarktkonformes Sanierungssteuerrecht zu schaffen.

Den Dialog mit der Steuerrechtspraxis⁴⁸ und der Steuerpolitik pflegt *Roman Seer* durch Mitarbeit und Vorsitz in verschiedenen Institutionen, die es ihm ermöglichen, wirkmächtig wichtige und zukunftsweisende Steuerrechtsthemen vorzubringen. Bereits in der Zeit als Assistent von *Joachim Lang* gehörte er als Schriftführer dem Vorstand der DSTJG an, deren Vorstandsvorsitzender er von 2006 bis 2011 war, bevor er sich übergangsweise nochmals für eine weitere Amtsperiode als stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung stellte. Ihrem Wissenschaftlichen Beirat gehört er seit 1994 an und seine Stimme hat in der DSTJG weiterhin großes Gewicht. Seit dem Jahre 2011 ist er Vorstandsmitglied des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS) e.V.⁴⁹ und leitet dessen Wissenschaftlichen Arbeitskreis „Steuerrecht“⁵⁰. Seit Februar 2012 ist er Vorstandsvorsitzender der Berliner Steuergespräche e.V., die quartalsweise aktuelle Themen des Steuerrechts und der Steuerpolitik diskutieren und wichtige Denk- und Praxisanstöße vermitteln, aber auch der Pflege des „Steuernetzwerkes“ in Deutschland und seiner Hauptstadt dienen.

Frühzeitig hat sich *Seer* der europäischen und internationalen Dimension des Steuerrechts⁵¹ zugewandt⁵²: Er ist seit langem Mitglied der Vereinigung der Steuerrechtsprofessoren (European Association of Tax Law Professors – EATLP) und war einer der beiden deutschen Vertreter in deren Academic Committee (AC), hat Arbeitsgruppen geleitet, mehrfach auf den Jahreskongressen vorgetragen und bereits zweimal den Tagungsband mitherausgegeben⁵³. Seit dem Jahre 2002 gehört er dem Vorstand des Gesprächskreises Rhein-Ruhr Internationales Steuerrecht e.V. als lokaler Branch der International Fiscal Association (IFA) an, deren Mitglied er ebenfalls ist⁵⁴. *Seers* Führungsstärke, Konzilianz und Kompromissbereitschaft werden nicht nur an seinem Lehrstuhl und in den verschiedenen Gremien der Ruhr-Universität Bochum, sondern auch von zahlreichen außeruniversitären Institutionen geschätzt. *Seer* ist

Staatsrechtslehre⁵⁵ ist nicht sein Stil. Manchmal bringt er dem Veranstalter den Zeit- und Themenplan gehörig durcheinander. Mit seinem Hinweis „Ich kann jetzt nicht anders“ wirft er manches Programm um, wenn ihn gerade ein aus seiner Sicht wichtigeres Anliegen umtreibt. Er ist eben ein Original und ohne ihn wäre das deutsche Steuerrecht und die steuerjuristische Welt ein ganzes Stück ärmer. Stets trägt er mit Engagement und Überzeugung seine Position reflektiert und trotzdem unterhaltsam vor – Er ist Steuerrechtslehrer aus Leidenschaft⁵⁶.

II. Fast 25 Jahre Steuerrechtslehrer an der Ruhr-Universität Bochum

Konstanz und Wertungskonsistenz scheint ein Markenzeichen des Bochumer Steuerrechtslehrstuhls zu sein, der im kommenden Jahr sein 50-jähriges Jubiläum feiern kann. Die beiden Inhaber haben ihm jeweils die Treue gehalten. *Roman Seer* hat den verlockenden Ruf in die Landeshauptstadt Düsseldorf ausgeschlagen. Nachdem *Johanna Hey* als Nachfolgerin auf dem Tipke-Lehrstuhl in Köln feststand, legte er alle Energie in den Ausbau des steuerrechtlichen Schwerpunktes und den Aufbau seines „Kompetenzzentrums“ in Bochum. Er war Vordenker und Mitgründer des Weiterbildenden Studiengangs Wirtschafts- und Steuerrecht (seit dem Wintersemester 2001/2002). Diesem Beispiel steuerrechtlicher Weiterbildung sind andere Universitäten (wie die renommierten Steuerrechtslehrstühle in Münster und Köln) gefolgt. *Seer* ist Begründer des Bochumer Steuerseminars für Praktiker und Doktoranden, das seit 1997 monatlich (im laufenden Semester) in Zusammenarbeit mit der in Bochum ansässigen Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. stattfindet und sowohl wissenschaftlich als auch praktisch relevante Steuerrechtsthemen behandelt. Doktoranden müssen mit ihrer Arbeit „durch den Windkanal“, aber auch gestandene Praktiker müssen sich kritischen Einwüfen und Nachfragen stellen. Dabei geht es *Roman Seer* immer um die Sache, die Güte des Arguments und die praktische Verwertbarkeit akademischer Ideen. Schließlich ist er Gründer und Direktor des „Instituts für Steuerrecht und Steuervollzug“ an der Ruhr-Universität Bochum. Neben ihm lehrt auch *Sebastian Unger* Steuerrecht in Bochum, was Freiräume für Freisemester und auch (gemeinsame) Forschungsprojekte schafft. *Seer* hat im Rahmen seiner Bleibeverhandlungen zur Abwehr des Rufes nach Düsseldorf die dauerhafte Stärkung des Faches durch eine Juniorprofessur als Qualifikationsstelle erreicht. Mit *Heinz-Klaus Kroppen* im Internationalen Steuerrecht und dem Bundesrichter *Matthias Loose* wirken profilierte Honorarprofessoren in der Bochumer Steuerrechtslehre mit. Insgesamt ist der akademische Steuerrechtsstandort Bochum weit über das Ruhrgebiet und Nordrhein-Westfalen hinaus sichtbar. *Seer* hat viele Schüler gefordert und gefördert. Zahlreiche seiner Doktoranden, für die er eine eigene Bochumer Schriftenreihe begründet hat⁵⁷, sind in herausgehobenen Positionen in Unternehmen, in der Rechts- und Steuerberatung, in der Finanzverwaltung und in der Finanzgerichtsbarkeit tätig. Er legte immer Wert auf Pluralismus bei den Berufswegen und sah sich nicht als Nachwuchsabteilung nur einer Kanzlei. Neben (und zeitlich nach)⁵⁸ dem Verf. hat *Marcel Krumm* in Münster auf den Spuren *Seers* eine akademische Laufbahn eingeschlagen. Eine weitere Schülerin steht in den Startlöchern.

Hat *Roman Seer* mit dieser Erfolgsgeschichte in Bochum trotz oder neben seiner Zugehörigkeit zur dritten Generation der Kölner Schule⁵⁹ eine eigene Schule des Steuerrechts begründet? Inhaltlich fühlt er sich auch nach vielen Jahren in Bochum deutlich dem *Tipke*'schen Systemdenken eines prinzipienorientierten Gesamtsteuersystems verpflichtet, was insbesondere seine Arbeit als Mitherausgeber und Mitautor des Lehrbuchs „*Tipke/Lang, Steuerrecht*“ unterstreicht, zu dem er mit 300 Seiten rund ¼ des Gesamtwerks alle zwei Jahre beisteuert⁶⁰. Als „Schulmeister“ fungiert er insoweit nicht, weil es seinem freien Geist fernliegt, seinen Studenten und Doktoranden indoktrinär Denkvorgaben zu machen. Lebhaftige Diskussionen und das Ringen der Argumente,

wann immer er sie (sachlich und zeitlich) für passend hält, sind sein Anliegen und dieses auf gegenseitige Befruchtung angelegte Format hat er in seinem Bochumer Steuerseminar in mittlerweile 165 Veranstaltungen kultiviert. Auch wenn es durchaus ein strukturelles Merkmal der Bochumer Steuerrechtslehre gibt (s. noch III.), lässt sich statt einer eigenen Steuerrechtsschule eher von einer Bochumer „Steuerrechtsfamilie“ sprechen, die *Seer* unangefochten anführt und pflegt.

III. Notizen zum Werk des Jubilars

Roman Seer ist ausgewiesener Steuerrechtler. Zum allgemeinen öffentlichen Recht trägt er bei, soweit es um spezifisch steuerrechtliche Bezüge geht⁶¹. So kommentiert er im renommierten „Bonner Kommentar zum Grundgesetz“ die Steuerverwaltungshoheiten des Art. 108 GG⁶². Innerhalb seines Faches ist sein Werk breit gefächert und umfasst nach über 30 Jahren Publikationstätigkeit rund 250 Veröffentlichungen. Tiefe und Spannbreite sind beachtlich und beeindruckend. Sein Oeuvre deckt Grund- und Detailfragen des gesamten Steuerrechts ab⁶³. Allein über 20 Beiträge hat er für die *StuW* als Archivzeitschrift des Steuerrechts verfasst, deren Mitherausgeber er seit 2015 ist.

StuW 2020, 197

Neben seinen Tagungseröffnungen als Vorsitzender⁶⁴ hat er – rekordverdächtig – sieben Mal auf der Jahrestagung der DStJG referiert⁶⁵. Sein Haupt- und Dauerprojekt, dem er viel Lebenszeit und Gedankenkraft gewidmet hat, ist die Mitarbeit in Nachfolge seines akademischen Großvaters *Klaus Tipke* beim „*Tipke/Kruse*, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung“. Er schultert als Mitkommentator rund 1/3 des Gesamtkommentars⁶⁶ und mit fast 2.000 Seiten das größte Paket⁶⁷. Dabei bearbeitet *Seer* die zentralen und praxiswichtigen Vorschriften der Außenprüfung⁶⁸, des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51–68 AO)⁶⁹ und des Rechtsmittelrechts der FGO. Für effektiven Rechtsschutz in Steuersachen⁷⁰ hat er sich immer mit Verve eingesetzt⁷¹ und selbst in der Höhle des Löwen vor dem BFH-Richterverein in München die restriktive und erratische Rechtsprechung zur Nichtzulassungsbeschwerde als „Stolperdraht-Recht“⁷² gerügt⁷³. Das kennzeichnet ihn! Die Rechtsprechung greift gleichwohl gerne auf seine Kommentierungen zurück, auch wenn ihre Arbeitsergebnisse aufgrund seiner kritisch-konstruktiven Grundhaltung niemals unhinterfragt übernommen werden. Denn zur institutionellen Autorität muss auch noch Überzeugungskraft hinzukommen. Die Kunstform des Kommentars⁷⁴ als besonderem Format praxisnaher juristischer Forschung ist halt mehr als die Kompilation von Rechtsprechungserkenntnissen. Seine Meisterschaft als Kommentator beschränkt sich nicht auf das Steuerverfahrensrecht⁷⁵ als einem deutlichen Schwerpunkt seiner Schaffenskraft und seiner offenkundigen Arbeitsfreude⁷⁶. Vor kurzem hat er zudem die Aufgabe des Mitherausgebers des *Kirchhof*-Kommentars zum EStG übernommen und substantielle eigene Kommentierungen zu Kernvorschriften vorgelegt⁷⁷. Dass er theoretisch⁷⁸ wie praktisch⁷⁹ in der laufenden Unternehmensbesteuerung – auch in ihrer historischen Entwicklung⁸⁰ – und Besteuerung der Unternehmensnachfolge bestens zu Hause ist, hatte er mehrfach und eindrucksvoll unter Beweis gestellt und dabei auch neue Perspektiven aufgezeigt⁸¹. Gerade die Erbschaftsteuer und die Behandlung des Unternehmensvermögens hat ihn seit seiner Bochumer Antrittsvorlesung⁸² immer wieder beschäftigt⁸³. Auf dieser verfassungsrechtlichen „Dauerbaustel-

StuW 2020, 198

le“⁸⁴ hat er alle folgenden Verfahren vor dem BVerfG vorbereitend und im Nachgang literarisch begleitet⁸⁵ und die theoretischen⁸⁶ wie praktischen Folgen beleuchtet⁸⁷. Die Rechtsprechung hat stets die *Seer*'schen Argumente zur Kenntnis genommen, auch wenn sie ihm nicht immer gefolgt ist. Das ist Ausdruck der bewährten

Rollenverteilung⁸⁸: Die Rechtswissenschaft als anwendungsbezogene Wissenschaft kann Rechtsfragen vor- und nachbereitend dogmatisch aufbereiten und ihre Argumente nur der Rechtsprechung anbieten, die „im Namen des Volkes“ eigenverantwortlich zu entscheiden hat. Dieser Service-, aber auch Kontrollaufgabe der Steuerrechtswissenschaft hat sich *Seer* immer gestellt.

Eine umfassende Werkanalyse ist an dieser Stelle nicht zu leisten, weshalb mit dem internationalen Steuervollzug⁸⁹, dem (Steuer-)Datenschutzrecht⁹⁰, der Besteuerung der öffentlichen Hand⁹¹ und dem Stiftungssteuerrecht⁹² nur weitere mehrfach beackerte Arbeitsfelder des Jubilars anzuführen sind⁹³. Dazu zählt auch das Steuerstrafrecht, sowohl in didaktischer⁹⁴ als auch rechtspraktischer Ausrichtung⁹⁵ mit seinen Bezügen zum Besteuerungsverfahren⁹⁶. Gerade *Seers* nachdrücklicher Überzeugungsarbeit gegenüber Verlag und Mitautoren ist es zu verdanken, dass der *Tipke/Kruse* nach Jahrzehnten der Abstinenz gegenüber den AO-Vorschriften des Steuerstraf- und Bußgeldrechts diese Flanke geschlossen hat. Dahinter steht nicht der Versuch mit genuin strafrechtlichen Kommentierungen zu konkurrieren, sondern vielmehr das Anliegen, bei der steuerstrafrechtlichen Sanktionierung als Gemeinschaftsaufgabe von Straf- und Steuerrechtlern die spezifische steuerjuristische Sicht mit den Eigenheiten des Besteuerungsverfahrens als Massenverfahren unter den Vorgaben der Deklarationspflicht und nachgehenden finanzbehördlichen Verifikationspflicht zu Gehör zu bringen. Dies war auch das Kernanliegen der von *Seer* maßgeblich mitkonzipierten Bremer Jahrestagung der DStJG im Jahre 2014⁹⁷.

Sucht der Leser im üppigen Gesamtwerk von *Roman Seer* nach einem „roten Faden“ und einen prägenden Grundverständnis, so kommt dieser treffend im Namen des von ihm in Bochum gegründeten „Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuervollzug“ zum Ausdruck. Dieser Name ist kein Zufall, sondern umschreibt präzise das *Seer*'sche Selbstverständnis der Wechselbeziehung von materiellem Steuerrecht und seinem Vollzug in der Praxis⁹⁸ und legt einen strukturellen Bochumer Forschungsansatz offen: Der Steuervollzug ist kein nachrangiger Annex des materiellen Steuergesetzes⁹⁹. Mit den Worten von *Seer*: „Die Bedeutung des Besteuerungsverfahrens wird weithin unterschätzt. Es reduziert sich nicht auf schlichte Besteuerungstechnik, sondern steht in einer inneren Wechselbeziehung zum materiellen Recht: Das gesetzte Recht muss durchgesetzt werden (können), sonst bleibt es bloßes ‚Paper Law‘ und verliert seinen inneren Geltungsanspruch“¹⁰⁰. Das Denken des „richti-

StuW 2020, 199

gen Steuerrechts“ vom Vollzug her und der Blick auf die maßstabsbildende Vollzugsrealität erweist sich mithin als strukturelle Eigenheit der Steuerrechtsforschung von *Roman Seer* und seinen Schülern. Es erklärt, warum er sich akteurorientiert vertieft mit der Finanzverwaltung¹⁰¹ und der Steuerberaterschaft¹⁰² als strukturellen Vollzugsgaranten für das steuerliche Massenfallrecht beschäftigt hat. Es erklärt zugleich seinen beherzten Kampf für ein funktionsadäquates Steuerverfahrensrecht und gegen vollzugstörende, marktferne Steuerzinsen¹⁰³. Würde Karlsruhe im anhängigen Verfahren¹⁰⁴ seinem Petition folgen, wäre das ein schönes Geschenk an ihn zum runden Geburtstag. Wie es auch komme: Ich gratuliere *Roman Seer* von Herzen und freue mich auf weitere fachliche Anstöße und Anregungen von und persönliche Begegnungen mit ihm – ad multos annos!

* Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und im zweiten Hauptamt Richter am FG Düsseldorf.

1 Noch heute hat ein signifikanter Teil der Studenten, die sich für das Schwerpunktgebiet Steuerrecht als Wahlfach im Jurastudium entscheiden, eine eigene oder familiäre „Vorprägung“ in Steuerberatung oder Finanzverwaltung.
2 Seinerzeit noch ohne den Zusatz „FH“, der erst ab 1991 dem Titel hinzugefügt wurde.
3 *Seer*, Der Finanzbeamte – Fiskalist oder Steuerrechtspfleger?, *SteuerStud* 1999, 294.
4 Z.B. *Lang/Seer*, Der Betriebsausgabenabzug im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemeinnütziger Körperschaften, FR 1994, 521.

- 5 *Lang/Seer*, Die Besteuerung der Drittmittelforschung, Forum Deutscher Hochschulverband, Heft 58, 1992; *Lang/Seer*, Die Besteuerung der Drittmittelforschung, StuW 1993, 47 (und BB 1993, 262); später allgemein *Seer*, Steuerrechtliche Fragen der Forschungsförderung, in Flämig/Kimminich/Krüger u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, S. 1441.
- 6 *Lang/Seer*, Die persönliche Zurechnung von Einkünften bei Treuhandverhältnissen, FR 1992, 637.
- 7 Über ihn *Seer*, *Joachim Lang* 60 Jahre, StuW 2000, 301.
- 8 Würdigung zu *J. Lang* als „Spezialist und Alleskönner zugleich“ bei *Schön*, Der vollständige Steuerjurist, StuW 2018, 293 (294).
- 9 *Canaris*, Funktion, Struktur und Falsifikation juristischer Theorien, JZ 1993, 377 (390).
- 10 So bereits *Canaris*, JZ 1993, 377 (390).
- 11 Zuletzt BFH v. 16.7.2019 – X B 114/18, BFH/NV 2019, 1127.
- 12 Beim FG Düsseldorf gibt es zwei Planstellen für gerichtseigene Prüfer, die regelmäßig mit früheren Betriebsprüfern aus der Finanzverwaltung besetzt werden.
- 13 *Seer*, Verständigungen in Steuerverfahren, 1996; zuvor bereits *Seer*, Verträge, Vergleiche und sonstige Verständigungen im deutschen Steuerrecht, StuW 1995, 213.
- 14 Zuletzt *Seer* in *Tipke/Kruse*, Vor § 118 AO Rz. 8 ff. (Okt. 2015).
- 15 Dazu auch *Seer*, Verbindliche Auskunft, FR 2017, 161 sowie perspektivisch *Seer/Hardeck*, Strukturelle Implementierung kooperativer Verfahrenselemente in das Unternehmenssteuerrecht, StuW 2016, 366.
- 16 *Seer*, Das Rechtsinstitut der sog. tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht, BB 1999, 78; *Seer*, Konsensuales Steuerrecht – Wider die Denkverbote! in FS Vogel, 2000, S. 699; *Seer*, Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Strafverfahren, BB 2015, 214; *Seer*, Verständigungen in Steuer- und Strafverfahren, DSjUG 38 (2015), S. 313.
- 17 *Korte* in *Wolff/Bachof/Stober/Kluth* (Hrsg.), Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2017, § 54 Rz. 15 f., 31 m.w.N.
- 18 *Z.B. Wollenschläger* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Rz. 289 m.w.N.
- 19 *O. Mayer*, Zur Lehre vom öffentlichen Verträge, AöR 3 (1888), 3 (42).
- 20 *Seer*, Verständigungen in Steuerverfahren, 1996, S. 1 ff., 317 ff., 485 ff.
- 21 Die Annahme von Vertragsformverboten relativierend z.B. *Gurlit*, Verwaltungsvertrag und Gesetz, 2000, S. 345 ff.; *Schlette*, Die Verwaltung als Vertragspartner, 2000, S. 323 ff.
- 22 Grundlegend BFH v. 11.12.1984 – VIII R 131/76, BStBl. II 1985, 354 (357 f.).
- 23 *Seer*, Verständigungen in Steuerverfahren, 1996, S. 206 ff.
- 24 Zuletzt BFH v. 27.6.2018 – X R 17/17, BFH/NV 2019, 97 (98) m.w.N.
- 25 BFH v. 13.8.1997 – I R 12/97, BFH GmbHR 1998, 248 (249 f.).
- 26 *Seer*, Verständigungen in Steuerverfahren, 1996, S. 80 ff.; *Seer* in *Tipke/Kruse*, AO/FGO, Vor § 118 AO Rz. 15 (Okt. 2015) m.w.N.
- 27 Zuletzt *Leisner-Egensperger*, Der Verwaltungsvertrag: Bestandsaufnahme und Reformbedarf, Die Verwaltung, Bd. 51 (2018), 467 (475); *Schuster*, Rechtsinstitut der sog. tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht, DSjUG 2018, 720 (724) m.w.N.
- 28 *Kruse*, Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. I, 1991, S. 45 ff., 59 f.
- 29 Zum allgemeinen Verwaltungsrecht *Wolff*, Der Vergleichsvertrag wegen Rechtszweifeln, VerwArch. 2017, 197.
- 30 *Kruse*, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Verfahrensordnungen in FS Vogel, 2000, S. 517 (523 ff.); a.A. *Müller-Franken*, Maßvolles Verwalten, 2004, S. 198 f.
- 31 Näher *Seer*, Heinrich Wilhelm Kruse zum 70. Geburtstag, NJW 2001, 2309.
- 32 Diese hat *Seer* im Jahre 2009 in Anerkennung der Kooperation die Ehrenmedaille „plus ratio quam vis“ verliehen.
- 33 Zu ihm aus traurigem Anlass *Seer*, Nachruf für Walter Drenseck, StuW 2011, 385.
- 34 *Seer/Drenseck* (Hrsg.) in FS Kruse, 2001.
- 35 Nachrufe von *Raupach*, Zum Tode von Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Kruse FR 2019, 697 und *Drißen*, Heinrich Wilhelm Kruse zum Gedenken: Über Folgerichtigkeit im Steuerrecht, StuW 2019, 205.
- 36 *Z.B. Seer*, Einkommensteuerreform – Flat Tax oder Dual Income Tax?, BB 2004, 2272.
- 37 Zu dessen rechtspolitischen Arbeiten *Schön*, StuW 2018, 293 (295).
- 38 Zu den (Zukunfts-)Aufgaben der Steuerrechtswissenschaft *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. I, 2. Aufl. 2000, S. 10 ff.; Bd. III, 2. Aufl. 2012, S. 1881 ff.
- 39 *Eifert*, Zum Verhältnis von Dogmatik und pluralistischer Rechtswissenschaft, in G. Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 79 (92).
- 40 *Lang/Herzig/Hey/Horlemann/Pelka/Pezzer/Seer/Tipke*, Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, 2005.
- 41 *Tipke/Pelka/Seer/Hennrichs*, Das Bundessteuergesetzbuch von P. Kirchhof, StuW 2013, 211.
- 42 Zur Arbeit und Vorschlägen der Kommission Steuergesetzbuch der Stiftung Marktwirtschaft *Lang/Eilfort*, Strukturreform der deutschen Ertragsteuer, 2013.
- 43 *Seer*, Die Besteuerung von Einkommen – Aufgaben, Wirkungen und Europäische Herausforderungen, in Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages, Bd. II/1, 2006, Abteilung Q 129.
- 44 Dazu zuvor *Seer*, Der sog. Sanierungserlass vom 27.3.2003 als Rechtsgrundlage für Maßnahmen aus sachlichen Billigkeitsgründen, FR 2010, 306.
- 45 *Seer*, Insolvenz, Sanierung und Ertragsteuern – verfassungs- und europarechtliche Überlegungen, FR 2014, 721.
- 46 *Seer*, Abstimmungsprobleme zwischen Umsatzsteuer- und Insolvenzrecht, DSjUG 2016, 1289.
- 47 *Seer*, Abschlussbericht der Kommission zur Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht, DStR-Beihefte zu 42/2014, 117* = ZIP, Beilage zu 42/2014, 1.
- 48 Diese kennt er bestens, zumal er seit Jahren auch als Steuerberater gutachterlich und forensisch tätig ist.
- 49 Daneben ist er seit Jahren Mitglied des Fachinstituts der Steuerberater e.V. in Köln.
- 50 Aus jüngerer Zeit unter seiner Federführung *DWS*, Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer, 2015; *DWS*, Recht auf Information und Auskunft im Besteuerungsverfahren, 2017.
- 51 *Z.B.* zum gesetzlichen Völkervertragsbruch *Seer*, Grenzen der Zulässigkeit eines treaty overriding am Beispiel der Switch-over-Klausel des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, ISjR 1997, 481 (Teil I) und ISjR 1997, 520 (Teil II).
- 52 Seit 2001 hat er mehrere Forschungsaufenthalte in den USA verbracht und nahm 2003 und 2007 eine Gastprofessur „European Taxation“ an der Law School der St. Louis University wahr.
- 53 *Seer/Gabert* (Ed.), Mutual Assistance and Information Exchange (EATLP Series Vol. 8), Amsterdam 2010; *Seer/Wilms* (Ed.), Surcharges and Penalties in Tax Law (EATLP Series Vol. 14), Amsterdam 2016.
- 54 Seit 2005 ist er Mitherausgeber der „IWB“ (Zeitschrift für Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht).
- 55 Gleichwohl ist er Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.
- 56 Von seinem didaktischen Anspruch zeugt sein Engagement als Mitherausgeber der Ausbildungszeitschrift „Steuer und Studium“ seit 1998 mit zahlreichen eigenen Beiträgen (zuerst *Seer*, Die einkommensteuerliche Behandlung der Erbauseinandersetzung und der vorweggenommenen Erbfolge, SteuerStud 1992, 414; zuletzt *Seer*, Datenschutz und Besteuerungsverfahren, SteuerStud 2019, 240).
- 57 *Seer* (Hrsg.), Bochumer Schriften zum Steuerrecht (Bände 1–35), Peter Lang Verlag, seit 2004.
- 58 Das erklärt die Reihenfolge.
- 59 Dazu *Tipke/Seer/Hey/Englisch*, Gestaltung der Steuerrechtsordnung, in FS Joachim Lang, 2011.
- 60 *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 1, 2, 6, 8 Rz. 950–974, 15, 21–24.
- 61 Neben seiner Habilitationsschrift hervorzuheben sind: *Seer*, Die Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG am Beispiel seiner Rechtsprechung zum Abgabenrecht, NJW 1996, 285; *Seer*, Die Besteuerung der Alterseinkünfte und das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), StuW 1996, 323; *Seer*, Der sog. Halbtteilungsgrundsatz als verfassungsrechtliche Belastungsobergrenze der Besteuerung, FR 1999, 1280.
- 62 *Seer*, in *Kahl/Waldhoff/Walter* (Hrsg.), Bonner Kommentar zum GG, Art. 108 (April 2011).
- 63 *Z.B.* zur Kirchensteuer *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 8 Rz. 950 ff.; *Seer/Kämper* (Hrsg.), Bochumer Kirchensteuertag 2004 – Grundlagen, Gestaltung und Zukunft der Kirchensteuer, 2004; zur z.B. Grundsteuer *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 16 Rz. 1–40; *Seer*, Grundsteuer nach dem Urteil des BVerfG vom 10.4.2018 – Analyse und Folgerungen, DB 2018, 1488; *Seer*, Reform der Grundsteuer nach dem Entwurf der Bundesregierung, FR 2019, 941; *Seer*, Gesetzgebungskompetenz zur Grundsteuer in FS Siekmann, 2019, S. 535.
- 64 *Seer*, Steuervollzug im Rechtsstaat, DSjUG 31 (2008), S. 1; *Seer*, Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt, DSjUG 32 (2009), S. 3; *Seer*, Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsmissbrauch im Steuerrecht, DSjUG 33 (2010), S. 1; *Seer*, Einkünfteermittlung, DSjUG 34 (2011), S. 1; *Seer*, Kommunalsteuern und -abgaben, DSjUG 35 (2012), S. 1.
- 65 *Seer*, Das Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht, DSjUG 22 (1999), S. 191; *Seer*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Gesamtbelastung von Unternehmen, DSjUG 23 (2000), S. 87; *Seer*, Gemeinwohlzwecke und steuerliche Entlastung, DSjUG 26 (2003), S. 11; *Seer*, Der Vollzug von Steuergesetzen unter den Bedingungen einer Massenverwaltung, DSjUG 31 (2008), S. 7; *Seer*, Verrechnungspreise, Einkünfteverlagerung – Gestaltung und Abwehr: Verfahrensrechtliche Instrumente (Dokumentationspflichten, APA) als Alternativen zur Bewältigung eines materiellen Bewertungsproblems?, DSjUG 36 (2013), S. 337; *Seer*, Verständigungen in Steuer- und Strafverfahren, DSjUG 38 (2015), S. 313; *Seer*, Datenschutz und Datenaustausch, DSjUG 42 (2019), S. 247.
- 66 Darum seine Bezeichnung als „Hauptkommentator“ des *Tipke/Kruse*.
- 67 Nach dem Autorenverzeichnis des *Tipke/Kruse*, AO/FGO (April 2020) verantwortet *Seer* folgende Vorschriften bei der AO: Einf., § 14 (Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), § § 51–68 (Steuerbegünstigte Zwecke), § § 85–86, 88–107 (Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel), § § 117–117c (Zwischenstaatliche Amtshilfe), § § 118–129 (Verwaltungsakte), § § 149–153 (Steuererklärungen), § § 155–162 (Steuerfestsetzung), § § 164–165 (Vorbehalt der Nachprüfung, Vorläufige Steuerfestsetzung), § § 167–168 (Steueranmeldung), § § 193–207 (Außenprüfung), § 208 (Steuerfahndung), § 250 (Vollstreckungsersuchen), § § 347–351 (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren), § § 355–359 (Einspruch), § 361 (Aussetzung der Vollziehung), § § 364–368 (Verfahrensvorschriften), § 371 (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung), § § 385–386 (Geltung von Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit der Finanzbehörden bei Steuerstrafen), § 398a (Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen), § 399 (Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstrafen), § 404 (Steuer- und Zollfahndung) und bei der FGO: Einf., § 34 (Finanzrechtsweg), § § 40–46 (Klagearten, Klagebefugnis, Klagevoraussetzungen), § § 67–69 (Klageänderung, Vorläufiger Rechtsschutz), § § 75–76 (Sachaufklärung durch das Gericht, Mitwirkungspflicht der Beteiligten), § § 79–89, 96 (Prozessablauf, Beweis im Finanzgerichtsprozess), § § 111–113 (Rechtskraft), § § 115–133a (Rechtsmittelrecht: Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Beschwerde, Anhörungsrüge) sowie die Teile „Verfassungsrechtsschutz“ und „Europarechtsschutz“.
- 68 Dazu frühzeitig bereits *Seer*, Darf sich eine Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO auch auf die nichtbetrieblichen/nichtfreiberuflichen Verhältnisse erstrecken?, DStR 1987, 178 sowie später *Seer*, Zeitnahe Außenprüfung bei Groß- und Konzernbetrieben, Ubg 2009, 673.
- 69 Dazu zuletzt *Seer*, Allgemeinpolitische Aktivitäten und Gemeinnützigkeitsrecht – Anmerkung zum BFH, Urt. v. 10.1.2019 – V R 60/17, JZ 2019, 513.
- 70 Näher *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 22.
- 71 *Seer*, Defizite im finanzgerichtlichen Rechtsschutz – zugleich eine kritische Auseinandersetzung mit dem 2. FGO-Änderungsgesetz vom 19.12.2000, StuW 2001, 3; *Seer*, Rechtsmittel und Rechtsschutz nach der FGO-Reform, StuW 2003, 193; zum einstweiligen Rechtsschutz *Seer*, Aufgedrängte Aussetzung der Vollziehung, Ubg 2008, 249; *Seer*, Vorläufiger Rechtsschutz bei ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit eines Steuergesetzes, DStR 2012, 325.
- 72 Zuletzt *Seer* in *Tipke/Kruse*, AO/FGO, § 116 FGO Rz. 29 (Okt. 2018) m.w.N.
- 73 Antikritisch aus der BFH-Richterschaft nunmehr *Ratschow*, Die Nichtzulassungsbeschwerde als Stolperdraht der Rechtssuchenden?, in FS BFH, Bd. II, 2018, S. 1889.
- 74 Würdigung dieser Publikationsform bei *Seer*, EStG/KStG-Großkommentar im Wandel der Zeit – Zum 90. Jubiläum des „Herrmann/Heuer/Raupach“, FR 2017, 718.
- 75 Und natürlich auch des Steuerschuldrechts (dazu etwa *Seer*, Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO bei kurz vor Jahresende allein zur Steuerminderung getätigten Ausgaben?, DStR 1987, 603; *Seer/Drißen*, Steuerliche Rückforderungsansprüche nach § 37 Abs. 2 AO im Falle der Sicherungszession, StuW 1998, 208; *Seer*, Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, SteuerStud-Beilage zu 10/2014, 3).
- 76 Dazu (exemplarisch) *Seer*, Besteuerungsverfahren – Rechtsvergleich zwischen USA-Deutschland, 2002; *Seer*, Reform des Veranlagungsverfahrens, StuW 2003, 40; *Seer*, Reform des (Lohn-)Steuerabzugs, FR 2004, 1037; *Seer/Huber*, Steuerverwaltung im 21. Jahrhundert: Risikomanagement und Compliance, StuW 2007, 355; *Seer*, Besteuerungsverfahren im 21. Jahrhundert, FR 2012, 1000; *Seer*, Besteuerungsverfahren, in Leitgedanken des Rechts, Bd. II, in FS P. Kirchhof, 2013, S. 1765; *Seer*, Entwicklungslinien und Zukunftsfragen des Steuerverfahrensrecht in FS BFH, 2018, Bd. II, S. 1717; *Seer*, in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 21.
- 77 *Kirchhof*, EStG, 19. Aufl. 2020 (herausgegeben von Kirchhof/Seer) mit Kommentierung *Seer* von § § 3a, 8, 10b, 15b, 16 und 34g EStG.
- 78 *Seer*, Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung – Kritische Bestandsaufnahme der derzeitigen Rechtslage, StuW 1993, 114; zuvor *Seer*, Der minderjährige Kommanditist als Mitunternehmer bei schenkweiser Übertragung der Beteiligung durch seine Eltern, DStR 1988, 600; *Seer*, Die

- ertragsteuerliche Behandlung der doppelstöckigen Personengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Steueränderungsgesetzes 1992, *StuW* 1992, 35.
- 79 Für die Beratungspraxis *Seer*, Die Unternehmensbesteuerung im Rechtsformvergleich, *NWB*, Fach 18 (1994), 3313.
- 80 *Seer*, Die Entwicklung der GmbH-Besteuerung, 2005; *Seer*, Die Besteuerung der GmbH im Spiegel der Zeit, *GmbHHR* 2009, 1036.
- 81 *Seer*, Der unternehmerische Kapitalgesellschaftler, in Schön/Osterloh-Konrad (Hrsg.), Kernfragen des Unternehmenssteuerrechts, 2010, S. 97 sowie *Konrad*, Die ertragsteuerliche Qualifizierung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, *GmbHHR* 2011, 225.
- 82 *Seer*, Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, *StuW* 1997, 283.
- 83 Exemplarisch *Seer*, Erbschaftsteuerliche Begünstigung der Betriebsfortführung – Analyse der parteiübergreifenden Gesetzentwürfe zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 10.5. u. 30.5.2005, *StuW* 2005, 353; *Konrad*, Die Erbschaft- und Schenkungsteuer im System der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, *GmbHHR* 2009, 225; *Konrad*, Die erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmensvermögens, in *Zivilrecht und Steuerrecht*, Erwerb von Todes wegen und Schenkung in FS Meincke, 2015, S. 347; *Seer/Michalowski*, Die erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmensvermögens nach neuem Recht – unkalkulierbar und nach wie vor im verfassungsrechtlichen Fokus!, *GmbHHR* 2017, 609; *Seer*, in *Tipke/Lang*, *Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § 15.
- 84 Vgl. *Seer*, Die Erbschaftsteuer – ein verfassungsrechtliches Dauerproblem?, in Brandt, *Deutscher Finanzgerichtstag 2015–2017*, S. 231.
- 85 *Seer*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nun erneut auf dem Prüfstand des BVerfG!, *GmbHHR* 2002, 873; *Seer*, BVerfG, Beschl. v. 7.11.2006 und Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge – Zur Zukunft der Erbschaftsteuer, *GmbHHR* 2007, 281; *Seer*, Überprivilegierung des Unternehmensvermögens durch § § 13a, 13b ErbStG- Zum Urteil des BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, *GmbHHR* 2015, 113.
- 86 Zum Vorwurf einer „polytele[r] Hyperlexie“, einer „unbeherrschbaren Komplexität der Normen“ und eines „verwaltungstechnischen Monstrum[s]“ *Seer* in *Tipke/Lang*, *Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § 15 Rz. 118.
- 87 *Seer*, Tritt das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zum 1.7.2016 wegen Untätigkeit des Gesetzgebers außer Vollzug?, *GmbHHR* 2016, 673; a.A. und gegen eine Steuerpause bei der Erbschaftsteuer aber *FG Köln* v. 8.11.2018 – 7 K 3022/17, *DStRE* 2020, 86.
- 88 Dazu bereits *Driën*, Über Steuerrechtswissenschaft und Steuerrechtsprechung, *StuW* 2013, 72.
- 89 Namentlich zum internationalen Informationsaustausch (dazu stellvertretend *Seer/Gabert*, Der internationale Informationsaustausch in Steuersachen, *StuW* 2010, 3; *Seer/Wilms*, Der automatische Informationsaustausch als neuer OECD-Standard zur steuerlichen Erfassung des Finanzkapitals im Spannungsverhältnis zu Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung, *StuW* 2015, 118), aber auch zur internationalen Verrechnungspreisaufsicht (*Seer*, Kodifikation von Dokumentationspflichten über die Verrechnungspreisgestaltung im multinationalen Konzern?, *FR* 2002, 380; *Seer*, Neue Dokumentations- und Nachweispflichten?, in *Piltz/Schaumburg* [Hrsg.], *Internationale Einkünfteabgrenzung*, Forum der internationalen Besteuerung, Bd. 24, 2003, S. 35) und allgemein zur internationalen Steueraufsicht (zuletzt *Seer*, *International koordinierte Außenprüfungen* in FS Jürgen Lüdicke, 2019, S. 577).
- 90 *Seer*, Datenschutz im Besteuerungsverfahren in FS Meilicke, 2010, S. 687; zuletzt *Seer*, *DStJG* 42 (2019), 247.
- 91 *Seer*, Inhalt und Funktion des Begriffs „Betrieb gewerblicher Art“ für die Besteuerung der öffentlichen Hand, *DStR* 1992, 1751 (Teil I), 1790 (Teil II); 63. *Seer/Wendt*, Strukturprobleme der Besteuerung der öffentlichen Hand, *DStR* 2001, 825; *Seer/Klemke*, Abgrenzung des Betriebes gewerblicher Art vom Hoheitsbetrieb, *BB* 2010, 2015; zur Verschränkung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht grundlegend *Seer/Wolsztynski*, *Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand*, 2002.
- 92 *Seer*, Die Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen, *Zeitschrift für Steuer und Recht* 2006, 158; *Seer/Versin*, Die Familienstiftung im Steuerrecht, *Steuer & Studium* 2006, 281; *Seer/Versin*, Die gemeinnützige Stiftung im Steuerrecht, *Steuer & Studium* 2007, 588.
- 93 Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass *Seer* sich trotz der fortschreitenden Spezialisierung und Abkopplung der Umsatzsteuer anlassbezogen auch (gerade in der frühen Phase) mit dieser Steuerart beschäftigt hat (*Seer*, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Umwandlung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, *DStR* 1988, 367; *Seer*, Die umsatzsteuerliche Behandlung der Übertragung eines Praxiswertes anhand des Beispiels einer Zahnarztpraxis, *UR* 1990, 297; *Seer*, Die umsatzsteuerliche Behandlung des Verwaltungssponsering in FS Reiss, 2008, 157 und natürlich der Bochumer Tagungsband zur 33. Jahrestagung der *DStJG*: *Seer* [Hrsg.], *DStJG* 32 [2009], S. 3, 497).
- 94 *Seer*, Die Steuerhinterziehung nach § 370 AO, *Ad Legendum* 2015, 292; *Seer*, Das Delikt der Steuerhinterziehung im Kernbereich des Steuerstrafrechts, *SteuerStud* 2016, 35 sowie umfassend *Seer* in *Tipke/Lang*, *Steuerrecht*, 23. Aufl. 2018, § § 23 f.
- 95 *Seer/Krumm*, Die Kriminalisierung der Cum-/Ex-Dividende-Geschäfte als Herausforderung für den Rechtsstaat, *DStR* 2013, 1757 (Teil 1) und *DStR* 2013, 1814 (Teil 2), wobei er sich im Nachgang im Untersuchungsausschuss zu cum-ex-Geschäften, *BT-Drucks.* 18/12700 v. 20.6.2017, S. 190, kritischen Nachfragen stellen musste. Ungeachtet der steuerstrafrechtlichen Würdigung von Einzelfällen betont *Jachmann-Michel*, Die Freiheit vor dem Steuergesetz im Rechtsstaat, *StuW* 2017, 209 (215 f.) die generelle Legalität des „unstreitig moralisch höchst fragwürdigen Cum-Ex-Geschäft[s]“ und erinnert an die „Freiheit vor dem ‚schlechten‘ Steuergesetz“. Das gilt freilich – so der damalige Tenor von *Seer/Krumm* – gerade steuerstrafrechtlich.
- 96 Frühzeitig *Seer*, Der Konflikt zwischen dem Schweigerecht des Beschuldigten im Strafverfahren und seiner Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren, *Der Steuerberater* 1987, 128; *Seer*, Die Verwertbarkeit strafrechtlicher Ermittlungsergebnisse für das Besteuerungsverfahren – Umfang und Grenzen einer Amtshilfe, *StuW* 1991, 165.
- 97 Dazu der Tagungsband *Mellinghoff* (Hrsg.), *Steuerstrafrecht an der Schnittstelle zum Steuerrecht*, *DStJG* 38 (2015).
- 98 Grundlegend *Seer*, Der Vollzug von Steuergesetzen unter den Bedingungen einer Massenverwaltung, *DStJG* 31 (2008), S. 7 ff.; *Seer*, in *Tipke/Kruse*, *AO/FGO*, § 85 AO Rz. 14 (Jan. 2017).
- 99 Ebenso *Driën*, Inanspruchnahme Dritter für den Steuervollzug, *DStJG* 31 (2008), S. 167.
- 100 *Seer*, Besteuerungsverfahren – Rechtsvergleich zwischen USA-Deutschland, 2002, S. 5 (Vorwort).
- 101 *Seer*, Möglichkeit und Grenzen eines „maßvollen“ Gesetzesvollzugs durch die Finanzverwaltung, *FR* 1997, 553.
- 102 *Seer*, Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Finanzverwaltung, *DStR* 2008, 1553; *Seer*, Die Rolle des Steuerberaters im kooperativen Steuerstaat, in *Tipke* (Hrsg.), *Steuerberatung und Rechtsstaat*, 2010, S. 33; *Seer*, *Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aus Sicht der Steuerberater und Steuerabteilungen*, *StbJb.* 2016, S. 55.
- 103 *Seer/Klemke*, Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, *IFSt-Schrift* Nr. 490, 2013; *Seer*, Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, in *Ebner/Malzahn/Martini* u.a., *Tagungsbericht zum 6. Steuerwissenschaftlichen Symposium beim BFH*, *DStR-Beihemer*, 2017, 77*; zuletzt *Seer*, *Geldwert und Steuern*, *StuW* 2019, 212.
- 104 *Verfassungsbeschwerde beim BVerfG unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2237/14* anhängig.

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG